

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

**Entscheid vom 20. Dezember 2002**

In der Klagesache (**5S 98 560**)

**Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez,

**Klägerin,**

gegen

**A. K.**, in F.,

**Beklagter,**

betreffend

**Schadenersatzklage gemäss Art. 52 AHVG  
(gestützt auf Schadenersatzverfügung vom 3. Juni 1998)**

**hat sich ergeben:**

- A. Der Sportverein HC Freiburg-Gottéron (nachstehend HCFG genannt), gegründet am 1. Dezember 1938 mit Sitz in Freiburg, hatte insbesondere die Entwicklung des Eishockeysports und die Förderung von Jungspielern zum Zweck. Der Verein war dem Schweizerischen Eishockeyverband angeschlossen. Als Arbeitgeber war der HCFG der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (nachstehend Ausgleichskasse genannt) angeschlossen. Der Verein war nie im Handelsregister des Saanebezirks eingetragen.
- B. Im Laufe des Herbstes 1996 führte das interne Revisionsbüro der Ausgleichskasse für die Jahre 1992 bis 1995 eine Arbeitgeberkontrolle durch. Diese Revision ergab Nachforderungen für die betroffenen Jahre. Am 17. Januar 1997 wurden dem HCFG, an die Adresse des damaligen Präsidenten G. B., in F., die entsprechenden vier Nachzahlungsverfügungen und eine Verfügung über Verzugszinse zugestellt (1992: 48'598.90 Franken, 1993: 42'674.15 Franken; 1994: 56'725.95 Franken; 1995: 89'728.80 Franken; Verzugszinsen: 25'648.10 Franken). Diesen Verfügungen beigelegt war ein Erklärungsschreiben, das die Art der nacherfassten Lohnbestandteile, insbesondere Naturallöhne, erklärte. Diese Verfügungen vom 17. Januar 1997 wuchsen unangefochten in Rechtskraft.
- C. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten war der HCFG in der Folge gezwungen, ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen. Dieses wurde am 12. August 1997 mit Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks gutgeheissen und eine provisorische Nachlassstundung von zwei Monaten gewährt. In der Folge wurde mit Entscheid vom 27. November 1997 eine sechsmonatige Nachlassstundung bis 1. Juni 1998 gewährt. Die Ausgleichskasse produzierte am 9. Februar 1998 im Nachlassverfahren eine rektifizierte Forderung von 603'367.55 Franken. In der Folge fand die Gläubigerversammlung gemäss Amtsblatt Nr. 17 des Kantons Freiburg vom 24. April 1998 am 19. Mai 1998 statt.

Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung wurde am 24. Juni 1998 durch den Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks homologiert und führte in der Folge zur Bildung der neuen Aktiengesellschaft, der HC Fribourg-Gottéron SA. Schliesslich hat die Ausgleichskasse ihre Forderung auf den Betrag von 551'670.05 Franken rektifiziert (vgl. Schreiben der Ausgleichskasse an die Consultco SA vom 17. Juni 1999).

- D. Am 3. Juni 1998 hat die Ausgleichskasse A. K., wohnhaft in F., eine Schadenersatzverfügung über einen Betrag von 180'476.85 Franken zugestellt, da sie davon ausging, dass ein grosser Teil der ihrer Kasse geschuldeten paritätischen Beiträge auf Löhnen unbezahlt bleiben würde. A. K. war von Januar 1992 bis Juni 1995 als Vizepräsident im Vorstand des HCFG vertreten. Die in dieser Schadenersatzverfügung geforderten Beträge setzen sich aus Lohnbeiträgen für die Periode von Januar 1992 bis Juni 1995 zusammen (AHV/IV/EO-Beiträge, ALV-Beiträge, Verzugszinsen sowie Verwaltungskosten) und stützen sich auf die Nachzahlungsverfügungen vom 17. Januar 1997 sowie auf die Verzugszinsverfügung gleichen Datums.
- E. Der Schadenersatzverfügungsadressat A. K. erhob mit Schreiben vom 6. Juli 1998 Einsprache. Er bestritt die Forderung vollumfänglich und beantragte die Gutheissung der Einsprache. Er brachte insbesondere vor, dass er von der Rechnung 1997/0001, welche gestützt auf die Arbeitgeberkontrolle für die Periode von Januar 1992 bis Dezember 1995 erging, keine Kenntnis gehabt habe, er für die Administration/Finanzen nicht zuständig gewesen sei und einzig der Vorstand der Saison 1996/1997 die Rechnung 1997/0001 akzeptiert habe. Es könne nicht sein Fehler gewesen sein, wenn die Zahlungen nicht eingehalten worden seien, nachdem er im Juni 1995 aus dem HCFG ausgetreten sei.
- F. Dennoch strengte die Ausgleichskasse gegen A. K. am 24. August 1998 eine Schadenersatzklage gemäss Art. 52 AHVG an. Sie hielt dafür, dass die Einsprache vom 6. Juli 1998 (Posteingang) verspätet erhoben worden sei. Sie beantragte primär, die Rechtskräftigkeit der Schadenersatzverfügung vom 3. Juni 1998 im Betrag von 180'476.85 Franken sei zu bestätigen. Subsidiär, sollte die Einsprache fristgerecht erhoben worden sein, beantragte sie, A. K. sei als Mitglied des Vorstands des HCFG im Zeitraum von Januar 1992 bis Juni 1995 zu verurteilen, ihr einen Betrag von 180'476.85 Franken zu bezahlen. Ein grob fahrlässiges Verschulden erkannte sie darin, dass der HCFG die Beitragspflicht gemäss Art. 14 AHVG i.V.m. Art. 34 AHVV missachtet haben soll, indem dieser die Löhne (inklusive Naturallöhne), die er seinen Arbeitnehmern zukommen liess, ganz oder teilweise unerklärt gelassen habe und die entsprechenden Beiträge in der Folge wegen Insolvenz des Arbeitgebers unbezahlt geblieben seien. Sie hielt sinngemäss dafür, dass A. K. eine verantwortliche Stellung innegehabt, sich aber nicht ständig über die Abrechnungs- und Zahlungspflicht des Vereins auf dem Laufenden gehalten und die notwendigen Kontrollen und entsprechenden Instruktionen nicht gegeben habe. Somit müsse von einer grobfahrlässigen Handlungsweise ausgegangen werden.

A. K. hat es unterlassen, eine Klageantwort einzureichen.

- G. Der mit der Instruktion beauftragte Gerichtsschreiber-Berichtersteller hat das Gutachten der Treuhandfirma Atag, Ernst & Young vom 20. Januar 1997 betreffend die Überprüfung der Jahresrechnungen des HCFG der Jahre 1991/1992 bis 1995/1996 (Volume I und II, Akten der Sachwalterin, der Consultco SA, Freiburg, betreffend das Nachlassverfahren des HCFG), eine Liste der Vorstandsmitglieder des HCFG während der Periode 1991/1992 bis 1996/1997 (Strafakten des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Freiburg betreffend das Verfahren gegen die Verantwortlichen des HCFG wegen Verletzung des AHVG und StG) sowie das Schreiben der Ausgleichskasse an die Consultco SA vom 17. Juni 1999 von Amtes wegen beigezogen und zusammen mit weiteren Akten gemäss gerichtlichem Beilagenverzeichnis vom 4. April 2002 ins vorliegende Klageverfahren integriert (vgl. gerichtliches Beilagenverzeichnis vom 4. April 2002).

Mit Verfügung vom 4. April 2002 wurden A. K. und die Ausgleichskasse eingeladen, zu oben erwähnten von Amtes wegen edierten Akten Stellung zu nehmen. Die Ausgleichskasse hat am 22. April 2002 hierzu ausgeführt, dass sie an der Klage festhalte, der Betrag der Forderung jedoch noch Änderungen erfahren könne, da noch keine Dividenden im Nachlassverfahren ausbezahlt worden seien.

A. K. hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme einzureichen.

- H. Die übrigen Schadenersatzklagen der Ausgleichskasse vom 24. August bzw. 21. Dezember 1998 gegen weitere Vorstandsmitglieder des HCFG, nämlich gegen R. W., Y. C., C. P., M. B., G. B. sowie N. M., werden je in separaten Entscheiden gleichen Datums abgeurteilt (5S 98 555/556/557/558/559/891).

Die übrigen Elemente des Sachverhalts ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung massgebend sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof  
zieht in Erwägung:**

(Auszüge aus den Erwägungen)

1-4. (...)

5. a) Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV schreibt vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Aufgabe. Dazu hat das EVG wiederholt erklärt, dass die Nichterfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 AHVG bedeute und die volle Schadensdeckung nach sich ziehe (AHI 1993 S. 81 Erw. 2a mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nach Art. 52 AHVG hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen.
- b) Ist der Arbeitgeber selbst nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen gegenüber der Ausgleichskasse nachzukommen, können unter bestimmten Voraussetzungen alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen für den Schaden verantwortlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird von der so genannten subsidiären Haftung der Organe gesprochen. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich nicht nur auf die formellen Organe einer juristischen Person, sondern auch auf Personen, die im Beitragswesen tatsächlich die Funktionen von Organen erfüllt haben, indem sie den Organen vorbehalten Entscheidungen treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen (BGE 114 V 213 Erw. 4e; 114 V 78; UELI KIESER, Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rechtsprechung des Bundesgerichts, Zürich 1996, Art. 52 AHVG, S. 202 ff.; THOMAS NUSSBAUMER, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Art. 52 AHVG *in* ZAK 1991 S. 386; THOMAS NUSSBAUMER, Die Haftung des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG, *in* AJP 1996 S. 1075). Die Haftung nach Art. 52 AHVG erstreckt sich somit subsidiär auf alle für eine juristische Person handelnden Organe (BGE 119 V 405 Erw. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen namentlich Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft (BGE 123 V 15 Erw. 5b), geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BGE 126 V 237 ff.), Stiftungsräte (Urteil des EVG i.S. F. vom 30. Juli 2001, H 14/00), aber auch der ehrenamtlich tätige Präsident und Kassier eines Vereins (vgl. Urteil des EVG vom 13. November 2001 i.S. M., H 210/01; Urteil des EVG vom 13. November 2001 i.S. M., H 200/01, publiziert *in* AHI 2002 S. 51 Erw. 3c) als subsidiär haftpflichtige Organe in Betracht.

- c) Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beklagte unbestrittenermassen von Januar 1992 bis Juni 1995 Vizepräsident des HCFG war (vgl. "Liste des membres du comité pour les saisons 1991/1992 à 1996/1997" der Strafakten; Einsprache des Beklagten vom 6. Juli 1998). Aus den Vereinsstatuten geht hervor, dass der HCFG folgende Organe aufwies: die Generalversammlung, den Vorstand, das Büro, die Kommissionen sowie die Revisoren (Art. 31 der Statuten vom 23. September 1987). Der Vorstand setzte sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen: einem Präsidenten; einem oder mehreren Vizepräsidenten; einem Administrator; einem Finanzchef; den Kommissionspräsidenten sowie weiteren Mitgliedern nach den Bedürfnissen (Art. 39 der Statuten). Dem Vorstand oblag die Geschäftsführung des Vereins. Er trug gegenüber der Generalversammlung die Verantwortung für die sportlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten des Vereins ("Le comité directeur est l'organe de direction et de gestion du HCFG. [...] Le comité directeur assume devant l'assemblée générale la responsabilité de la bonne marche des affaires sportives, financières et administratives"; vgl. Art. 38 ff. der Statuten). Unter Berücksichtigung der erwähnten Rechtsprechung und der Tatsachenerhebung ist die formelle Organeigenschaft im Sinne von Art. 52 AHVG von Vizepräsident A. K. für die Periode von Januar 1992 bis Juni 1995 zu bejahen.
6. a) In einem zweiten Schritt gilt es zu prüfen, ob der ins Recht gefasste Beklagte seine organrechtlichen Pflichten grob fahrlässig verletzt hat. Nicht jedes einer Firma als solches anzulastende Verschulden muss auch ein solches ihrer sämtlichen Organe sein. Es ist abzuwägen, ob und inwieweit die Handlung des HCFG als Arbeitgeber dem Beklagten im Hinblick auf seine rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Vereins zuzuschreiben ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen worden sind (BGE 111 V 179; 108 V 202). Vorliegend hat der HCFG die geschuldeten Beiträge für die Periode von Januar 1992 bis Juni 1995 - gestützt auf die Nachzahlungsverfügungen und die Verzugszinsverfügung vom 17. Januar 1997 - nicht entrichtet. Der Verein musste diesbezüglich gemahnt und betrieben werden. Dennoch blieben die Beiträge gänzlich unbezahlt. Es stellt sich somit die Frage, ob dieses Verschulden des Vereins als Arbeitgeber dem Beklagten - als Vizepräsident des Vereins - als grob fahrlässiges Verhalten angerechnet werden kann.
- b) Der Vorstand des HCFG hat im Herbst 1996 ein Gutachten bei der Treuhandfirma Atag Ernst & Young AG, Bern, in Auftrag gegeben. Diese Firma sollte insbesondere die Jahresrechnungen der Saison 1991/1992 bis 1995/1996 überprüfen ("Rapport relatif à l'examen des comptes annuels 1991/1992 à 1995/1996 et à la présentation de la situation de la fortune au

30 avril 1996"). In ihrem Gutachten vom 20. Januar 1997 hält diese Treuhandfirma insbesondere interne Organisations- und Aufsichtsschwächen sowie eine ungenügende Finanzkontrolle fest: "*[Les] lacunes du système comptable et financier sont, à notre avis, dues à la faiblesse de l'organisation en place, notamment la surveillance à l'intérieur du club durant les périodes sous revue. La responsabilité de la surveillance à l'intérieur du club incombe au comité directeur, au chef des finances et aux collaborateurs chargés des missions de contrôle. Ils peuvent toutefois faire recours à divers moyens techniques ou mesures d'organisation. (...) lesdits contrôles effectués par le comité directeur, le responsable des finances ou d'autres collaborateurs pourraient être effectués soit, librement sur la base d'un jugement personnel, soit sur la base d'une réglementation interne. Tenant compte des erreurs que nous avons constatées durant nos vérifications et selon notre appréciation, les connaissances techniques en matière de contrôle de gestion et/ou l'autorité des personnes chargées du contrôle interne n'étaient pas assez assurées. Par ailleurs, le manque de moyens auxiliaires d'organisation tels que des règlements d'organisation du comité directeur, des descriptions des fonctions des membres en charge d'une fonction et/ou la non application de ces derniers ont contribué à ce que les personnes responsables en fonction ne disposaient pas de toutes les informations relatives aux engagements pris par le club durant les périodes comptables.(...) Ce manque de structures claires et précises dans le système a permis que des engagements non comptabilisés ne puissent être détectés par des personnes n'étant pas directement liées à la présentation des comptes annuels*" (Gutachten Atag, Ernst & Young, S. 47 und 48).

Das Gutachten zeigt eine Vielzahl von Fehlern und Unterlassungen im Rechnungswesen, insbesondere bei der AHV-Abrechnung, auf: "*Les éléments constatés tels que les charges diverses dues mais non provisionnées à la fin des exercices, les décomptes AVS inexacts ainsi que la constatation que des comptes bancaires du club n'étaient pas gérés et/ou contrôlés par le service de comptabilité nous obligent à penser qu'il y a eu négligence dans la tenue des comptes. Nous ne pouvons prendre position quant aux raisons qui ont mené à cette situation, étant donné que nous n'avons pas été en mesure d'élucider s'il s'agissait d'un manque de volonté ou de négligence de la part des personnes responsables du domaine financier au sein du comité. Nous sommes toutefois de l'avis que la situation actuelle aurait pu être évitée s'il n'y avait pas eu de faiblesse au niveau de la surveillance à l'intérieur du club*" (Gutachten Atag, Ernst & Young, S. 48).

Die Experten führten schliesslich aus, dass das Rechnungswesen des Vereins während den Saisons 1991/1992 bis 1995/1996 nicht mit der notwendigen Sorgfalt geführt wurde und der Vorstand seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist: "*La recherche des pièces comptables et bancaires s'est révélée difficile, voire impossible dans certains cas. Toutes les pièces né-*

*cessaires n'ont pas pu être localisées durant nos travaux. (...) En effet, ces divers documents sont classés auprès de plusieurs responsables ou personnes concernées et il ne nous a pas été possible de rechercher toutes ces personnes concernées en temps utile. Vu ce qui précède, nous constatons que la documentation de la comptabilité est insuffisante (...). La comptabilité du club a été tenue par Monsieur P. K.r pour la période sous revue. Monsieur P. K. est comptable de profession dans la fiduciaire dirigée par Monsieur Y. C., ancien président du HCFG, à Belfaux. Les conditions générales à une tenue correcte de la comptabilité étaient à priori données. L'impression obtenue durant nos travaux nous porte toutefois à penser que d'une part, le temps consacré à la tenue de la comptabilité n'était pas suffisant, et que, d'autre part, le comptable n'était qu'un exécutant des instructions qui lui étaient données par des membres du comité directeur du club. Le président et le responsable financier auraient pu réagir à certains faits. Nous rappelons que la responsabilité de la surveillance à l'intérieur du club incombe au comité directeur" ( Expertise Atag, Ernst & Young, S. 49 ff.).*

- c) Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beklagte als Vorstandsmitglied (Vizepräsident) statutarisch für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich war (vgl. Art. 40 der Statuten).

Als Vizepräsident oblag ihm - zusammen mit dem Präsidenten - die Gesamtverantwortung für die operative Vereinsführung. Daraus folgt, dass er - auch wenn die finanziellen Angelegenheiten durch den Finanzchef behandelt wurden - zur Kontrolle und Überwachung verpflichtet war und somit wegen unterlassener oder unzureichender Kontrolle in die Pflicht genommen werden kann. Es genügte daher entgegen seiner Auffassung nicht, einen geeigneten Finanzchef auszuwählen. Zwar können einzelne Geschäftsführungsfunktionen delegiert werden. Zur Wahrung der geforderten Sorgfalt gehört jedoch neben der richtigen Auswahl des geeigneten Mandatsträgers auch dessen Instruktion und Überwachung. Der Geschäftsführer kann sich allein durch Delegation der Aufgaben nicht seiner Verantwortung entledigen. Dies gilt für einen Vereinspräsidenten ebenso wie für einen Verwaltungsrat (BGE 123 V 15; AHI 2002 S. 51 Erw. 3a). Diese nicht delegierbare Überwachungsfunktion hat der Beklagte nicht richtig wahrgenommen. Er wäre verpflichtet gewesen, Abklärungen zu treffen sowie eine genaue und strenge Kontrolle hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt es festzustellen, wie im Gutachten der Atag, Ernst & Young AG ausgeführt, dass eine Vielzahl von Unregelmässigkeiten, Fehlern und Unterlassungen in der Buchführung des HCFG aktenkundig sind, ohne dass der Beklagte gegen diese Unzulänglichkeiten reagiert hätte. "*(...) la situation actuelle aurait pu être évitée s'il n'y avait pas eu de faiblesse au niveau de la surveillance à l'intérieur du club" (Gutachten Atag, Ernst & Young, S. 48).*



- d) Es stellt sich somit heraus, dass das Verschulden der Arbeitgeberin dem Beklagten anzurechnen ist. Dieser hat die ihm übertragenen Pflichten, namentlich die Überwachung des Abrechnungswesens mit der AHV, nicht richtig wahrgenommen und somit öffentlich-rechtliche Vorschriften zumindest in grobfahrlässiger Weise im Sinne von Art. 52 AHVG verletzt.

(...)

8. b) Der Beklagte brachte im Rahmen des gegen ihn eröffneten Schadenersatzverfahrens vor, dass er von der Rechnung 1997/0001 - die sich auf die unangefochtenen Nachzahlungsverfügungen vom 17. Januar 1997 sowie auf die Verzugszinsverfügung gleichen Datums stützt - nie Kenntnis gehabt habe. Der Vorstand der Saison 1996/1997 habe diese Rechnung akzeptiert. Es könne somit nicht sein Fehler gewesen sein, wenn die Zahlungen nicht eingehalten worden seien.
- c) Entscheidende Bedeutung muss in vorliegendem Fall dem Umstand beigegeben werden, dass der Erlass der Nachzahlungsverfügungen vom 17. Januar 1997 für die Beitragsperiode der Jahre 1992 bis 1995 sowie der Verzugszinsverfügung gleichen Datums in die Zeit vor Gewährung der Nachlassstundung bzw. der Durchführung des Nachlassverfahrens fiel. Die provisorische Nachlassstundung wurde erst mit Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 12. August 1997 gewährt. Der HCFG, handelnd durch die in der Saison 1996/1997 amtierenden Vorstandsmitglieder, hat die an den damaligen Präsidenten G. B. adressierten Nachzahlungsverfügungen sowie die Verzugszinsverfügung gleichen Datums nicht angefochten. Diese sind in Rechtskraft erwachsen. Das EVG hat als unerheblich erachtet, dass die Nachzahlungsverfügungen den belangten Organen nicht persönlich eröffnet worden waren (vgl. ZAK 1991 S. 125 Erw. II/1b). Die unterbliebene Anfechtung dieser Nachzahlungsverfügungen kann in vorliegendem Fall dem Beklagten entgegengehalten werden, da die in der Spielsaison 1996/1997 amtierenden Vorstandsmitglieder des HCFG von ihrer Anfechtungsbefugnis Gebrauch gemacht hätten, wenn die verfügungsweise geltend gemachten Forderungen ungerechtfertigt gewesen wären. Dies umso mehr, als der Verein sich zu jener Zeit bereits in einer grossen finanziellen Krise befand. Somit lässt sich die erwähnte Rechtsprechung - dass es unerheblich ist, dass die Nachzahlungsverfügungen den belangten Organen nicht persönlich eröffnet worden waren - in vorliegendem Fall des - im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keine Organstellung mehr bekleidenden - Beklagten gleichermaßen anwenden (vgl. AHI 1993 S. 172 Erw. 3b, wo diese Frage offen bleiben konnte). Durch die Möglichkeit, gegen die Nachzahlungsverfügungen bzw. gegen die Verzugszinsverfügung Be-

schwerde zu führen, ist genügend Gewähr dafür geboten, dass die Vorstandsmitglieder der zahlungsunfähig gewordenen Arbeitgeberin nicht mit ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen belastet werden. Aus den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügungen vom 17. Januar 1997 festgesetzten Beiträge bzw. der Verzugszinse.

- d) Der Gerichtshof ist somit nicht gehalten, sich mit der Schadenersatzforderung in masslicher Hinsicht auseinander zu setzen. Demnach ist der der Ausgleichskasse während der Periode von Januar 1992 bis Juni 1995 entstandene Schaden rechtmässig auf 180'476.85 Franken festgesetzt worden.
9. Die Schadenersatzklage der Ausgleichskasse ist demnach gutzuheissen. Der Beklagte ist zu verurteilen, gegen Abtretung der anteilmässigen Dividende im Nachlassverfahren betreffend den Sportverein HCFG, der Klägerin einen Betrag von 180'476.85 Franken zu bezahlen.